

## Verbandssatzung des Zweckverbands „Gewerbepark Fils“

### **Präambel**

In Ebersbach an der Fils und in Uhingen stehen nur noch sehr wenige unbebaute Gewerbeflächen bzw. ungenutzte gewerbliche Bestandsflächen zur Verfügung. Damit kann sowohl der hohen Nachfrage von örtlichen Gewerbebetrieben als auch den zunehmenden Nachfragen aus der Region nicht nachgekommen werden. Für beide Kommunen erfordert dies die dringende Neuausweisung von Gewerbeflächen, um neue attraktive und verkehrsgünstige Gewerbegrundstücke anbieten zu können. Dies ist auch erforderlich, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beider Kommunen zu stärken und weitere Arbeitsplätze im Kreis Göppingen zu schaffen.

Nach den Festlegungen des Regionalplans sind weder in Ebersbach an der Fils noch in Uhingen isoliert betrachtet sinnvolle weitere Ausweisungen von Gewerbeflächen auf eigener Gemarkung möglich. Beide Städte haben sich deshalb entschlossen, den interkommunalen „Gewerbepark Fils“ gemeinsam zu entwickeln. Diese Kooperation erlaubt eine Optimierung in Hinblick auf Städtebau, Erschließung und Vermarktung sowie eine Minimierung des Eingriffs in die Natur. Insbesondere der vorhandene Grünzug sowie die Grünzäsur werden im Konzept aufgegriffen, erhalten und ökologisch sinnvoll weiterentwickelt.

Die hierfür erforderlichen Flächen werden in die Flächennutzungspläne der beiden Städte aufgenommen und als gemarkungsübergreifende gewerbliche Baufläche ausgewiesen.

Die weitere Bebauungs- und Umweltplanung, die Planung der verkehrstechnischen Anbindung an die B 10 über die L 1152, die bautechnische Umsetzung, die Vermarktung sowie der künftige Betrieb und die Unterhaltung lassen sich nur durch eine interkommunale Zusammenarbeit realisieren.

Zur Verwirklichung der Ziele gründen beide Kommunen einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit – GKZ – i.d.F. vom 16.09.1974, zuletzt geändert am 15.12.2015, und vereinbaren auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 GKZ nachfolgende Verbandssatzung.

Die Satzung bezieht sich auf eine Gesamtfläche von ca. 18,2 ha, wovon sich ca. 11,08 ha auf Gemarkung Ebersbach an der Fils und ca. 7,12 ha auf Gemarkung Uhingen verteilen.

## **Verbandssatzung**

### **§ 1**

#### **Mitglieder, Name, Sitz und Gebiet des Zweckverbands**

- (1) Die Städte Ebersbach an der Fils und Uhingen – nachfolgend Mitgliedsgemeinden genannt – bilden den Zweckverband „Gewerbepark Fils“.
- (2) Der Zweckverband – im folgenden „Verband“ genannt – hat seinen Sitz in Ebersbach an der Fils.
- (3) Das 18,2 ha große Gebiet des Zweckverbands liegt auf den Gemarkungen der Städte Ebersbach an der Fils und Uhingen und umfasst die im Lageplan vom 14.02.2017 schwarz umrandeten Flächen.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem Abgrenzungsplan des Büros Melber & Metzger vom 14.02.2017. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und liegt am Sitz des Verbandes zur Einsichtnahme für jedermann während der offiziellen Dienststunden aus.

### **§ 2**

#### **Aufgaben, Pflichten und Rechte des Verbands**

- (1) Dem Verband wird die Aufgabe der Entwicklung des Verbandsgebietes übertragen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird der Verband ermächtigt, im Verbandsgebiet Grundstücke zu erwerben und zu veräußern, Unternehmen anzusiedeln sowie Gebäude und Anlagen zu errichten.

Dem Verband wird auch die Aufgabe übertragen, die dafür notwendigen öffentlichen Einrichtungen und die erforderlichen Anlagen im Verbandsgebiet zu unterhalten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Die Erschließung soll abschnittsweise entsprechend dem Bedarf und der Leistungsfähigkeit des Verbands erfolgen.

Soweit Grundstücke sich bereits im Eigentum einer Mitgliedsgemeinde befinden oder noch erworben werden, werden sie dem Verband zu den jeweils angefallenen Anschaffungskosten übertragen.

- (2) Der Verband übernimmt für das Verbandsgebiet die Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne des § 205 Abs. 1 BauGB für die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne) und für örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO.

Dem Verband werden – mit Ausnahme der Flächennutzungsplanung – alle Aufgaben übertragen, die der Gemeinde nach dem Baugesetzbuch zustehen, insbesondere

- a) die verbindliche Bauleitplanung,
- b) die Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten (§§ 24 ff. BauGB),
- c) die Erklärung des Einvernehmens bei der Entscheidung nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§ 36 BauGB) und bei anderen im BauGB vorgesehenen Fällen des gemeindlichen Einvernehmens,
- d) die Durchführung bodenordnender Maßnahmen (Umlegung, Grenzregelung) (§§ 45 bis 84 BauGB),
- e) die Befugnis, zum Vollzug des Bebauungsplans notwendige Enteignungen zu beantragen,
- f) die Erschließung nach §§ 123 ff. BauGB mit Ausnahme der Entsorgung von Abwasser und der Versorgung mit Wasser,

- g) der Erlass von Satzungen nach § 14 BauGB,
  - h) die Anordnung städtebaulicher Gebote (§§ 176 bis 179 BauGB),
  - i) der Abschluss von Erschließungsverträgen nach § 124 BauGB und
  - j) der Abschluss von städtebaulichen Verträgen nach § 11 BauGB.
- (3) Der Verband trägt ferner die Straßenbaulast nach § 44 StrG; insbesondere die Verkehrssicherungspflicht, die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht.
- (4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verband der Mitgliedsgemeinden oder Dritter bedienen.
- (5) Das interkommunale Gewerbegebiet wird von den Mitgliedsgemeinden einvernehmlich erschlossen.
- (6) Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben gehen nach § 4 Abs. 1 GKZ auf den Verband über.
- Im Rahmen seiner Aufgaben stehen dem Verband nach § 5 Abs. 3 GKZ innerhalb des Verbandsgebiets auch die Satzungsbefugnisse einschließlich des Rechts zur Erhebung von Gebühren, Beiträgen (insbesondere Erschließungsbeiträge im Sinne des Kommunalabgabengesetzes) und sonstigen Entgelten sowie die Befugnis für die Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen zu, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (7) Die Städte Ebersbach an der Fils und Uhingen regeln durch gesonderte öffentlich-rechtliche Vereinbarungen die Zuständigkeit und die Kostentragung für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie für Einsätze der Feuerwehr im Verbandsgebiet.
- (8) Die Städte Ebersbach an der Fils und Uhingen übertragen dem Verband das Recht zur Zustimmung zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen nach § 37 Abs. 5 LBO; die Ablösungsbeträge stehen dem Verband zu.

### **§ 3 Ersatz von Aufwendungen**

- (1) Der Verband leistet an die Mitgliedsgemeinden Kostenersatz für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Entwicklung, Planung und Erschließung des interkommunalen Gewerbegebiets ab Gründung des Zweckverbandes entstanden sind und die bis zu einem Jahr nach Gründung des Zweckverbandes nachgewiesen werden können und die nicht durch Zuschüsse, Beiträge oder sonstige Entgelte Dritter gedeckt sind.
- Näheres wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
- (2) Ebenso wird sich der Verband bei der Erweiterung oder Modernisierung öffentlicher Einrichtungen bzw. Anlagen der Mitgliedsgemeinden oder Dritter beteiligen, wenn diese Maßnahmen mittelbar oder unmittelbar mit der Ver- oder Entsorgung des Verbandsgebiets zusammenhängen oder ohne das Verbandsgebiet nicht entstehen würden.
- Näheres wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

## **§ 4 Organe des Verbands**

Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

## **§ 5 Verbandsversammlung, Stimmrecht**

- (1) Der Verbandsversammlung gehören an die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden kraft Amtes sowie jeweils 4 weitere Vertreter der Städte Ebersbach an der Fils und Uhingen.
- (2) Die Bürgermeister werden im Verhinderungsfall durch einen Beauftragten nach § 53 Abs. 1 GemO vertreten.  
  
Die weiteren Vertreter jeder Mitgliedsgemeinde und deren Stellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl vom jeweiligen Gemeinderat aus seiner Mitte auf die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte (§ 30 Abs. 1 GemO) gewählt. Die Wahl ist widerruflich.
- (3) Bis zu einer Neuwahl nehmen die weiteren Vertreter und Stellvertreter ihr Amt weiter wahr.  
  
Scheidet ein weiterer Vertreter oder ein Stellvertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, endet damit auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Wahlperiode des Gemeinderats wird ein Nachfolger gewählt. Die Wahl ist widerruflich.
- (4) Beide Städte haben in der Verbandsversammlung jeweils 5 Stimmen, die für jedes Verbandsmitglied nur einheitlich ausgeübt werden können. Stimmführer ist jeweils der Bürgermeister.
- (5) Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung oder im GKZ nichts anderes geregelt ist, mit Stimmenmehrheit gefasst.

## **§ 6 Aufgaben und Geschäftsgang der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, für die nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist, insbesondere für
  - a) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
  - b) die Änderung der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Verbands und die Auseinandersetzungsvereinbarung,
  - c) den Erlass von Satzungen des Verbands einschließlich der Haushaltssatzung, Nachtragsatzungen und der Bebauungspläne,
  - d) die Feststellung der Jahresrechnung des Verbands und der Jahresabschlüsse etwaiger Sonderrechnungen für Sondervermögen,
  - e) über die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOB und VOL, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen,

- f) die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands,
  - g) die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich sonst erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken oder die kommunalpolitisch bedeutsam sind,
  - h) Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verbandes mehr als 50.000 € beträgt,
  - i) Personalentscheidungen im Sinne des § 24 Abs. 2 GemO bei sonstigen Bediensteten des Verbands, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist,
  - j) die Übertragung von Aufgaben auf den Verbandsvorsitzenden,
  - k) den An- und Verkauf von Gewerbegrundstücken, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen.
- (2) Auf die Verbandsversammlung finden unbeschadet der Bestimmungen des § 15 GKZ die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
  - (3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es eine Mitgliedsgemeinde unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, für die die Verbandsversammlung zuständig ist, verlangt.
  - (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.
  - (5) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der die Verbandsversammlung beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen.
  - (6) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

## **§ 7 Verbandsvorsitzender**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden als Verbandsvorsitzenden und einen als Stellvertreter.  
Die Amtszeit für den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter beträgt 5 Jahre.  
Scheidet der Verbandsvorsitzende aus der Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters nehmen diese ihre Funktion bis zu einer Neuwahl wahr.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, die nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einzuberufenden Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden können, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Der Vorsitzende soll die Entscheidung im Benehmen mit seinem Stellvertreter treffen. Die Gründe für die Eilentscheidung sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (3) Die Stellung und die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden ergeben sich aus § 16 GKZ und aus den entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung über

den Bürgermeister. Danach ist er gesetzlicher Vertreter des Verbands, Vorsitzender der Verbandsversammlung und Leiter der Verbandsverwaltung.

In eigener Zuständigkeit erledigt er die Geschäfte der laufenden Verbandsverwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Soweit er nicht ohnehin nach diesen Bestimmungen zuständig wäre, entscheidet er

- a) über die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu 100.000 € im Einzelfall,
- b) über außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 20.000 € im Einzelfall,
- c) die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplans in unbeschränktem Umfang,
- d) über die Stundung von Forderungen bis zu 10.000 € im Einzelfall,
- e) über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 5.000 € im Einzelfall,
- f) über die Vermietungen und Verpachtungen, die einzeln nicht mehr als 10.000 € pro Jahr erbringen,
- g) über den An- und Verkauf von Gewerbegrundstücken bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall,
- h) Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verbandes nicht mehr als 50.000 € beträgt und
- i) über die Einstellung, Vergütung und Entlassung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9 TVöD und von geringfügig Beschäftigten.

## **§ 8**

### **Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb von Sitzungen eine Entschädigung, die durch Satzung geregelt wird.
- (2) Unbeschadet der Regelung nach Absatz 1 erhalten der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter für ihre Verbandstätigkeit eine gesonderte Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung im Rahmen einer gesonderten Satzung festgelegt wird.

## **§ 9**

### **Verbandsverwaltung**

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat sich der Verband in der Regel der Mitgliedsgemeinden und geeigneter Bediensteter der Mitgliedsgemeinden zu bedienen. Die Bediensteten erhalten für ihre Verbandstätigkeit ggf. eine Entschädigung, die die Verbandsversammlung festlegt. Für den Fall der Gewährung einer Entschädigung nach Satz 2 werden vom Verband keine Personalkosten erstattet.
- (2) Verletzt ein Bediensteter einer Verbandsgemeinde in Ausübung einer Verbandsaufgabe die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Verband. In anderen Fällen haftet die Verbandsgemeinde, für die er tätig ist bzw. war.

## **§ 10 Geschäftsführer**

- (1) Durch die Verbandsversammlung kann ein Geschäftsführer und ein Stellvertreter bestellt werden.
- (2) Geschäftsführer und Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt wird.

## **§ 11 Sonstige Kostenerstattungen**

Soweit der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben Personal und/oder Sachmittel der Mitgliedsgemeinden in Anspruch nimmt, werden die notwendigen Kosten auf Nachweis erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt unter Zugrundelegung einheitlicher Verrechnungssätze. Die erstattungsfähigen Kosten / Leistungsarten und deren Verrechnungssätze sind von den Mitgliedsgemeinden zu ermitteln und von der Verbandsversammlung zu beschließen.

## **§ 12 Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Die Aufwendungen des Verbands werden, soweit sie nicht durch Staatsbeiträge, Zuschüsse, Beiträge Dritter, Erträge und Darlehen gedeckt werden, durch Umlagen finanziert. Der Verband erhebt dazu
  - a) eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage, die den Finanzbedarf für diesen Aufgabenbereich im Ergebnishaushalt deckt und
  - b) eine Vermögensumlage, die der restlichen Deckung von Auszahlungen für diesen Aufgabenbereich im Finanzhaushalt dient.
- (2) An den Umlagen sind beteiligt
  - a) die Stadt Ebersbach an der Fils mit 50 % und
  - b) die Stadt Uhingen mit 50 %.
- (3) Die Verwaltungs- und Betriebskostenumlage werden zu je einem Viertel des entsprechenden Haushaltsplanansatzes am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Haushaltsjahres zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug sind Zinsen in Höhe von 2 % jährlich über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der EZB (mindestens jedoch 2 %) zu leisten.

## **§ 13 Verwendung von Einnahmen**

- (1) Die Städte Ebersbach an der Fils und Uhingen führen ihr Gewerbesteueristaufkommen abzüglich der Gewerbesteuerumlage innerhalb des Gebietes an den Zweckverband ab. Dort werden die Einnahmen über den in § 12 Abs. 2 festgelegten Umlageschlüssel an beide Kommunen zurückgeführt. Die Aufteilung erfolgt zum Ende eines Haushaltsjahres. Es werden vierteljährliche Abschlagszahlungen auf die zu erwartenden Gewerbesteuereinnahmen an die Mitgliedsgemeinden gezahlt.

- (2) Die jeweiligen Steuereinnahmen nach Absatz 1 werden nach § 6 Abs. 5 FAG in der jeweils gültigen Fassung bei den Ermittlungen der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden berücksichtigt. Dies gilt für die Dauer des Bestehens des Verbands, mindestens jedoch für 5 Jahre von der Verbandsgründung an.
- (3) Die Grundsteuer A von Grundstücken im Verbandsgebiet verbleibt den Belegenheitsgemeinden.  
Die Städte Ebersbach an der Fils und Uhingen führen ihr Istaufkommen der Grundsteuer B innerhalb des Gebietes an den Zweckverband ab; die Anteile sind jeweils auf Jahresende an den Verband abzuführen.
- (4) Die im Verbandsgebiet erwirtschafteten bzw. anfallenden Konzessionsabgaben stehen dem Verband zu. Die im Verbandsgebiet erwirtschafteten bzw. anfallenden Durchleitungsentgelte stehen den jeweiligen Versorgungsunternehmen zu.
- (5) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, bei wesentlichen Änderungen der Finanzverfassung der Gemeinden, insbesondere des Gewerbesteuergesetzes oder des Finanzausgleichsgesetzes, die vorstehenden Regelungen in einer dem Geist und dem wirtschaftlichen Zweck dieser Satzung entsprechenden Weise zu überprüfen und ggf. neu zu fassen.
- (6) Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 finden frühestens zum 01.01.2018 Anwendung.
- (7) Überschüssige Einnahmen können entsprechend dem in § 12 Abs. 2 festgelegten Umlageschlüssel an die Kommunen ausgeschüttet werden.

## **§ 14 Auflösung**

- (1) Im Falle der Auflösung des Verbands wird das nach Tilgung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbands veräußert und unter den Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis ihrer Anteile an den Umlagen aufgeteilt; eventuell verbleibende Schulden gehen im selben Verhältnis auf die Mitgliedsgemeinden über. Die Abwicklung obliegt dem Verbandsvorsitzenden.
- (2) Bei der Auflösung wird das Personal des Verbands, dessen Beschäftigungsverhältnis nicht gelöst werden kann, von den Mitgliedsgemeinden übernommen. Vor Auflösung des Verbands ist zwischen den Mitgliedsgemeinden eine entsprechende Vereinbarung zu treffen. Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert.
- (3) Zur Auflösung des Zweckverbandes ist ein Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder erforderlich.

## **§ 15 Entscheidung bei Streitigkeiten**

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedsgemeinden oder seinen Mitgliedsgemeinden untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über Vermögensauseinandersetzungen, über die Aufteilung der Überschüsse oder über die Pflicht zur Tragung der Verbandskosten, ist das Landratsamt Göppingen zur Schlichtung anzurufen.



Dies gilt entsprechend, wenn Beschlüsse der Verbandsversammlung zum gleichen Gegenstand auch bei einer Wiederholung der Abstimmung daran scheitern, dass Stimmgleichheit vorliegt.

- (2) Nach erfolgloser Schlichtung durch das Landratsamt Göppingen wird die Entscheidung dem Landratsamt Göppingen übertragen.

## **§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen in den Mitgliedsgemeinden nach den jeweils geltenden Satzungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Mitgliedsgemeinden.

## **§ 17 Übergangsbestimmungen**

Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt dessen Aufgaben der Bürgermeister der Stadt Uhingen, in seiner Vertretung der Bürgermeister der Stadt Ebersbach an der Fils wahr.

## **§ 18 In-Kraft-Treten der Satzung**

Die Satzung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung in Kraft.

Ebersbach, den 12.06.2017

Stadt Ebersbach an der Fils

Stadt Uhingen

Sepp Vogler  
Bürgermeister

Matthias Wittlinger  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 5 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.V.m. § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber des Zweckverbandes „Gewerbepark Fils“ geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung von Satzungen verletzt worden sind.

Das Landratsamt Göppingen hat am 30.05.2017 die vereinbarte Verbandssatzung vom 24.03./25.04.2017 gem. §§ 7 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) genehmigt.

Die Genehmigung wurde am 08.06.2017 in der NWZ – Göppinger Kreisnachrichten und der Geislinger Zeitung - NWZ veröffentlicht.

Die Verbandssatzung wird am 16.06.2017 im „Ebersbacher Stadtblatt“ der Stadt Ebersbach und am 17.06.2017 im „Uhingen aktuell“ der Stadt Uhingen bekannt gemacht.